

Unterprovision

Steuerfrei auf Versicherungskurs

Mit seinem Urteil zur Umsatzsteuerbarkeit von Unterprovisionen im Bereich der Kreditvermittlung hatte sich der Bundesgerichtshof dafür ausgesprochen, dass die Provisionen der Untervertreter umsatzsteuerbar werden. Inzwischen hat der Europäische Gerichtshof die Rechtslage für Untervermittler klargestellt.

Am 3. April 2008 entschied der Europäische Gerichtshof, dass zu den umsatzsteuerbefreiten Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und -vertretern nach der 6. Umsatzsteuerrichtlinie auch die Leistungen der für Versicherungsmakler oder -vertreter tätigen Untervermittler gehören. Dies gilt nach der Entscheidung selbst dann, wenn der Untervermittler zu den Parteien des Versicherungsvertrages, zu dessen Abschluss er beiträgt, keine unmittelbare Verbindung unterhält, sondern nur eine mittelbare Verbindung über den Hauptvermittler.

Der Europäische Gerichtshof war in der Sache aufgrund einer Vorlagefrage tätig geworden, die der niederländische Kassationsgerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt hatte. In dem entsprechenden Fall war die Klägerin des Ausgangsverfahrens als Untervertreterin einer Assekuradeurin tätig geworden. Sie hatte zum einen beim Abschluss von Versicherungsverträgen vermittelt, zum anderen handelte sie als Bevollmächtigte für die von der Assekuradeurin repräsentierten Versi-

cherungsgesellschaften. Als Untervertreterin dieser Assekuradeurin schloss die Untervermittlerin selbstständig Versicherungen im Namen der Versicherungsgesellschaften ab. Die Tätigkeiten, die die Untervermittlerin im Namen und auf Rechnung der vertretenen Assekuradeurin ausführte, betrafen nicht nur den Abschluss von Versicherungsverträgen, sondern auch die Policierung, die Vornahme von Policenänderungen, die Verrechnung von Provisionen sowie die Erteilung von Auskünften gegenüber den Versicherern und den Versicherungsnehmern.

Ferner akquirierte die Untervermittlerin selbstständig Anträge und nahm diese im Namen der Versicherer an. Für ihre Tätigkeit erhielt sie 80 Prozent der Provision, die der Assekuradeurin für den Abschluss eines Versicherungsvertrages gegenüber den Versicherern zugestanden hatte. Die Unterprovision der Untervertreterin unterlag dem Schicksalsteilungsgrundsatz. Die Untervertreterin war also verpflichtet, die unverdiente Provision zurückzuzahlen, sobald ein Versicherungsvertrag storniert wurde.

Das Finanzamt unterwarf die Unterprovision der Untervermittlerin der Umsatzsteuer, wogegen diese erfolglos Einspruch beim Gerichtshof einlegte. Der Europäische Gerichtshof begründete seine Entscheidung, nach der die Unterprovision nicht umsatzsteuerbar ist, damit, dass die Einordnung abhängig ist vom Tätigkeitenprofil.

Die Begründung im Detail

Die Steuerbefreiung nach der 6. EG-Richtlinie greife auf autonome gemeinschaftsrechtliche Begriffe zurück, die eine uneinheitliche Anwendung des Mehrwertsteuersystems zwischen den Mitgliedsstaaten vermeiden sollen und bei denen der Gesamtzusammenhang des Mehrwertsteuersystems zu beachten sei. Auch in Bezug auf Untervermittler komme es dabei entscheidend darauf an, ob die betreffenden Dienstleistungen zu Versicherungs- und Rückversicherungsumsätzen, wie sie von Versicherungsmaklern oder Versicherungsvertretern erbracht werden, gehören, so der Europäische Gerichtshof.

Die Anerkennung der Eigenschaft eines Versicherungsmaklers oder -vertreters hänge vom Inhalt der jeweils relevanten Tätigkeit ab. Zu den Tätigkeiten eines Ver-





sicherungsmaklers oder -vertreters zählen in jedem Fall der Abschluss von Versicherungen, die Policierung, die Vornahme von Policenänderungen, die Verrechnung von Provisionen, die Erteilung von Auskünften gegenüber Versicherern und Versicherungsnehmern, die Akquisition von Versicherungsanträgen für neue Versicherungen und die Annahme von Anträgen für neue Versicherungen.

Was das Verhältnis des Versicherungsmaklers oder -vertreters zu den Parteien eines Versicherungsvertrages anbelange, so ließen sich den europäischen Richtlinien keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass zu den Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern oder -vertretern erbracht werden, allein die Dienstleistungen der Hauptvermittler zählen, die zugleich mit dem Versicherer oder dem Versicherten in Verbindung stehen.

Verbindung mit Versicherern

Auch aus den bisherigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes könne nicht hergeleitet werden, dass ein Untervermittler von Versicherungen keinen Anspruch auf die Steuerbefreiung nach der 6. EG-Richtlinie erheben könne, wenn er keine Beziehungen zu den Versicherungen unterhalte und auf Rechnung sowie im Namen eines Hauptvermittlers tätig sei, der die Rolle als Versicherungsmakler oder -vertreter übernehme. Ein Untervermittler eines Versicherungsmaklers oder -vertreters sei zwar nicht förmlich mit Versicherern verbunden. Der Untervermittler sei jedoch über einen Un-

tervermittlervertrag, durch den er mit dem Versicherungsmakler oder -vertreter verbunden sei, mittelbar mit den Versicherern verbunden.

Der Europäische Gerichtshof habe auch nicht festgelegt, dass stets eine bestimmte Verbindung zwischen dem Vermittler und den Parteien des Versicherungsvertrages bestehen müsse. Er habe die Art der Verbindung auch nicht auf eine bestimmte Form beschränkt. Deshalb könne die Steuerbefreiung nach der 6. EG-Richtlinie nicht allein deshalb versagt werden, weil der Untervermittler keine unmittelbare Verbindung zu den Versicherern unterhalte, für deren Rechnung er mittelbar, als Untervertreter des Hauptvermittlers bei den Versicherungsnehmern tätig werde.

Grundsatz steuerlicher Neutralität

Die Richtlinie schließe es ihrem Wortlaut nach auch nicht aus, dass sich die Tätigkeit eines Versicherungsmaklers oder -vertreters in verschiedene Dienstleistungen aufteilen lasse, die als solche unter dem Begriff der umsatzsteuerfreien und zu den Versicherungs- und Rückversicherungsumsätzen gehörenden Dienstleistungen fielen, wie sie von Versicherungsmaklern oder Versicherungsvertretern erbracht würden.

Daher folge aus dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität, dass die Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein müssten, das Organisationsmodell zu wählen, welches ihnen, rein wirtschaftlich betrachtet, am besten zusage, und zwar ohne Gefahr zu laufen, dass ihre Umsätze von der Steuerbefreiung der 6. EG Umsatzsteuerrichtlinie ausgeschlossen würden.

VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.



MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

Die Entscheidung verdient uneingeschränkte Zustimmung. Sie stellt in erfreulicher Weise klar, dass auch die für einen Maklervertrieb als Handelsvertreter tätigen Untervermittler im Bereich der Vermittlung von Versicherungsverträgen steuerfreie Umsätze tätigen. Vor allem hebt die Entscheidung hervor, dass sich die Tätigkeit der Versicherungsmakler und -vertreter wirtschaftlich in verschiedene Dienstleistungen aufteilen lässt und die Wahl des Organisationsmodells dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität unterliegt. Die entscheidende Frage wird allerdings sein, ob damit nur die Untervermittlerumsätze im Bereich der Abschlussvermittlung befreit sind oder auch die weitergehende Aufteilung der Dienstleistung eines Versicherungsvermittlers, die die Vertriebstätigkeit einerseits in die Abschlussvermittlung und andererseits in die Aufgabe der Rekrutierung, Schulung und Überwachung derselben trennt. Nach unserer Einschätzung ist die EuGH-Entscheidung dahin zu verstehen, dass auch eine solche Aufteilung der Dienstleistung umsatzsteuerlich nicht neutral sein muss. Hierüber ist das letzte Wort allerdings nicht gesprochen. ■